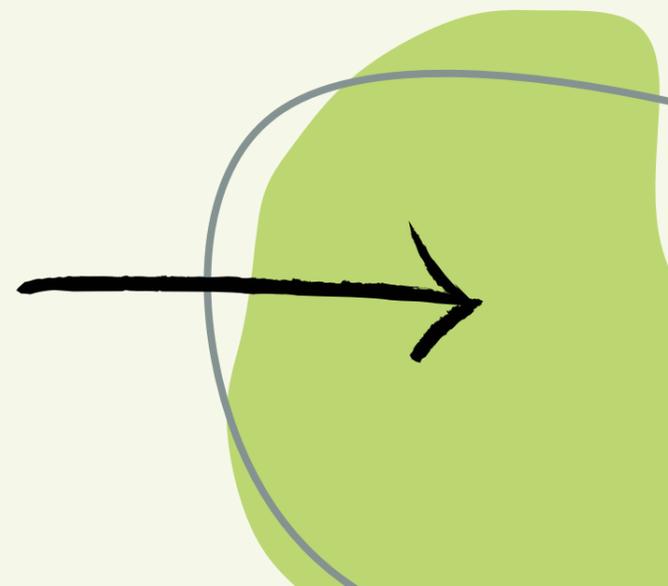


Teil 1

Geschäftsleitung in einer
französischen Tochtergesellschaft
**Kann ein Geschäftsleiter sich auf
die Bestimmungen des
Arbeitsrechts berufen?**

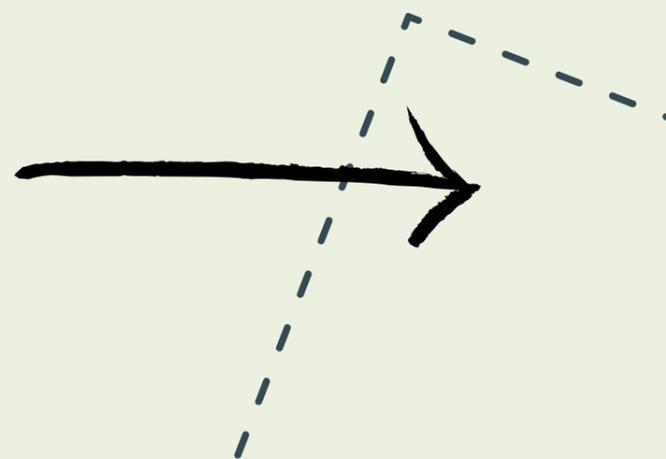
Vorsicht vor falschen Vorstellungen!

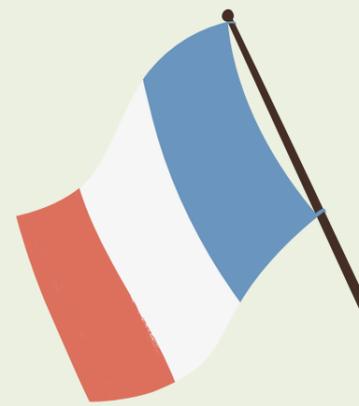


Grundsätzlich nicht!



Den Geschäftsleiter(dienstleistungs)-
vertrag, wie er im deutschen Recht
üblicherweise verwendet wird, kennt das
frz. Recht nicht.





In Frankreich :

Ernennung des Geschäftsführers durch
Beschluss des/der Gesellschafter(s)

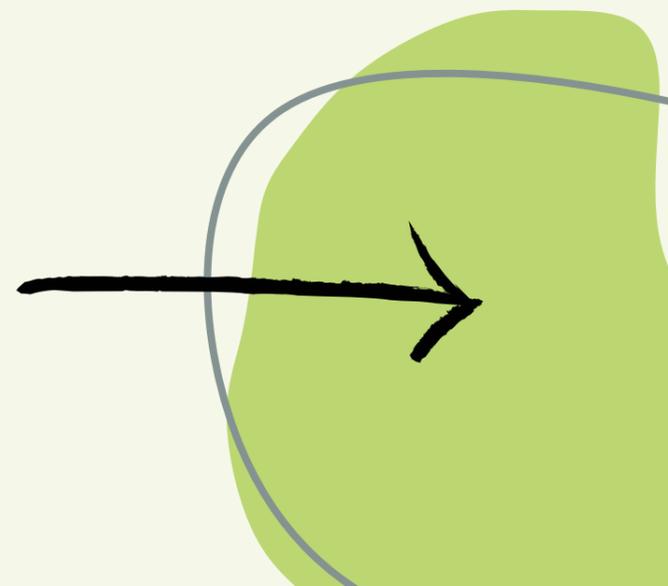
Keine Anwendung der Regeln des
Arbeitsrechts zur Arbeitsdauer, der
Mindestvergütung, keine Anwendung eines
Tarifvertrages, kein Anspruch auf
Arbeitslosenversicherung, ...

Es gibt allerdings Ausnahmen! 😊

Teil 2

Geschäftsleitung in einer
französischen Tochtergesellschaft
**Kann ein Geschäftsleiter sich auf
die Bestimmungen des
Arbeitsrechts berufen?**

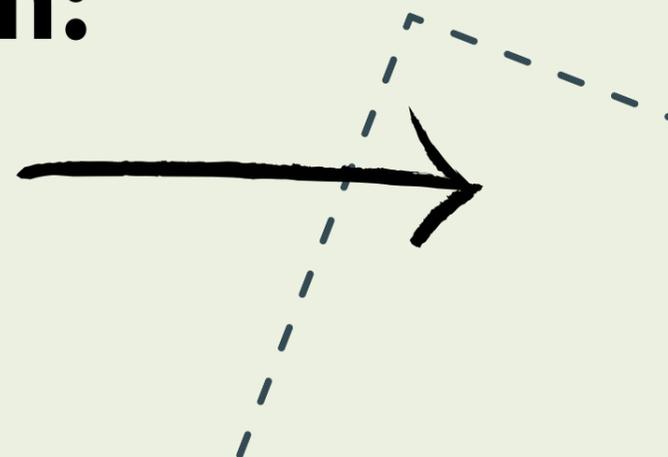
Vorsicht vor falschen Vorstellungen!



**Unter bestimmten
Voraussetzungen ja!**



**Geschäftsleiter werden in den
folgenden Fällen Arbeitnehmern
gleichgestellt, so dass die
sozialversicherungsrechtlichen
Bestimmungen auf sie Anwendung
finden und sie eine soziale
Absicherung erhalten:**





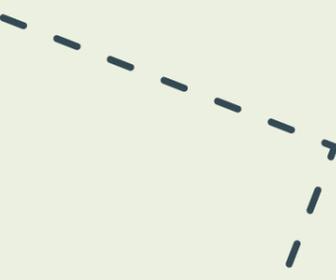
Geschäftsleiter in einer SAS (Präsident, Generaldirektor)



Geschäftsführer einer SARL, jedoch nur wenn dieser kein bzw. nur Minderheitsgesellschafter ist (d.h. kein Schutz, wenn er mindestens 50% des Stammkapitals hält)



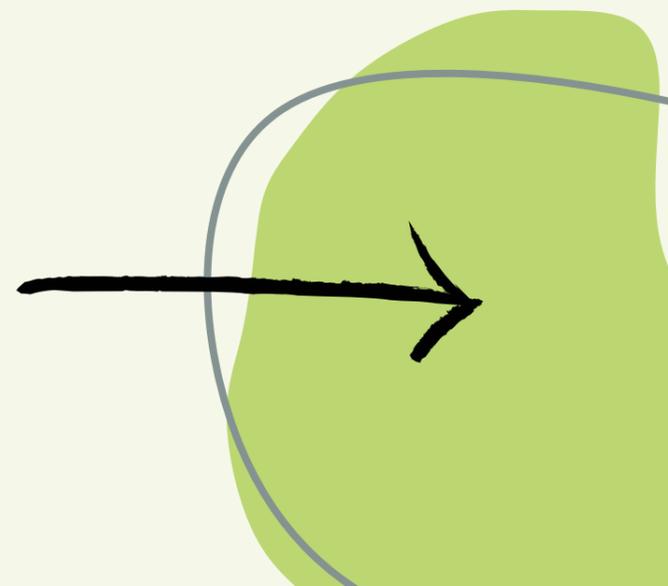
Der Anspruch auf Arbeitslosenversicherung ist für reine Mandatsträger stets ausgeschlossen! Es kann aber unter Umständen eine private Mandatsverlustversicherung abgeschlossen werden, die vergleichbare Leistungen bietet.



Teil 3

Geschäftsleitung in einer
französischen Tochtergesellschaft
**Kann ein Geschäftsleiter sich auf
die Bestimmungen des
Arbeitsrechts berufen?**

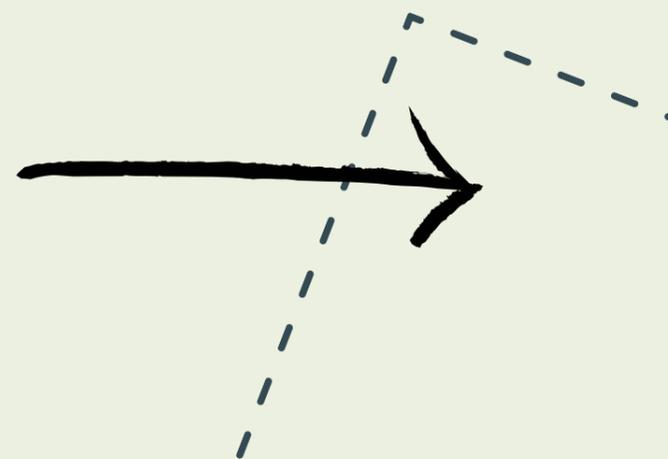
Vorsicht vor falschen Vorstellungen!



Ja,



**sofern neben dem Mandat ein
rechtwirksamer Arbeitsvertrag mit dem
Geschäftsleiter abgeschlossen wurde
(sog. „Kumulierung“).**



Dies setzt insbesondere voraus:

→ tatsächlich ausgeübte, von der Geschäftsleitungstätigkeit im Rahmen des Mandats getrennte, technische Funktionen des Arbeitnehmers,

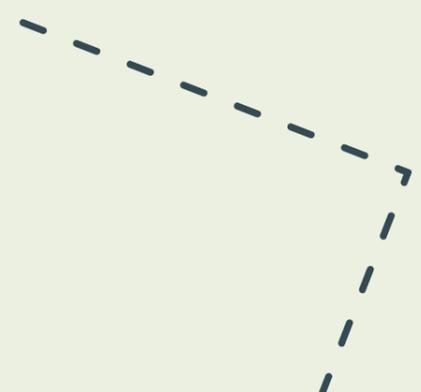
→ ein – von der ggf. gezahlten Vergütung für die Wahrnehmung des gesellschaftsrechtlichen Mandats – getrenntes Gehalt des Arbeitnehmers,

→ ein Unterordnungsverhältnis des Arbeitnehmers bei der Ausübung seiner technischen Funktionen.





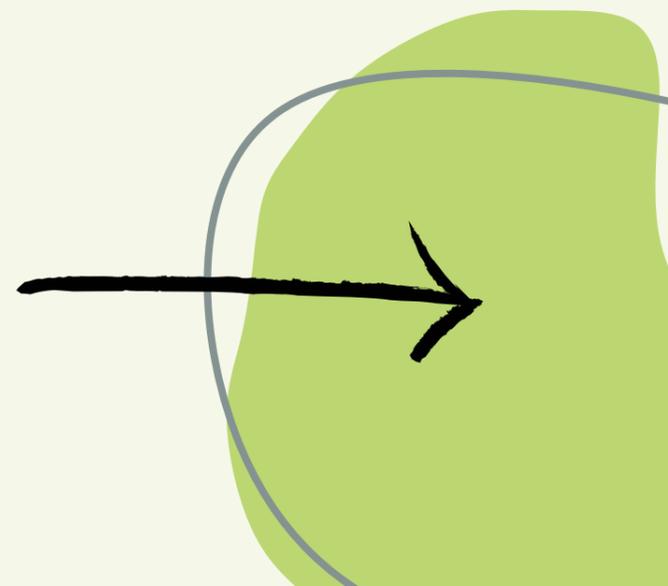
Eine verbindliche Auskunft kann diesbezüglich bei der Arbeitslosenversicherungsbehörde (sog. „rescrit Pôle Emploi“) beantragt werden, jedoch erst nach Abschluss des Arbeitsvertrages.



Teil 4

Geschäftsleitung in einer
französischen Tochtergesellschaft
**Kann ein Geschäftsleiter sich auf
die Bestimmungen des
Arbeitsrechts berufen?**

Vorsicht vor falschen Vorstellungen!!



Ja,



**wenn ein Arbeitsvertrag vor der
Ernennung des Geschäftsleiters vorlag
und nicht aufgehoben oder beendet
wurde.**

